

Taxordnung 2026

Die **Kosten für Ihren Heimaufenthalt** setzen sich aus drei Komponenten zusammen.

1. Pensionstaxe für die Miete Ihres Zimmers, variabel je nach Zimmergrösse
2. Betreuungstaxe pro Tag, fixer Betrag für Betreuungsangebot im Haus
3. Pflegetaxen nach RAI, definierte Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG, Art. 7). Die Pflegekosten werden auf drei Kostenträger aufgeteilt: Krankenkasse, öffentliche Hand bzw. Gemeinde, Eigenleistung der Leistungsempfänger.

Pensionstaxe im Haus St. Otmar

Zimmergrösse	Gross	Mittel	Klein
Preis pro Tag	157.50 / 161.50 / 166.50	149.50	143.50
Zimmerkategorie	Ehepaarzimmer	Dachzimmer	Dachzimmer Klein
Preis pro Tag	272.00 / 292.00	137.50	127.50

Pflege und Betreuung pro Tag

Stufe	Pflegekosten Total	Leistungen Krankenkasse	Eigenanteil Bewohnenden	Beitrag öffentliche Hand	Betreuungs- taxe
1	17.05	9.60	7.45	0.00	29.00
2	49.55	19.20	23.00	7.35	29.00
3	82.05	28.80	23.00	30.25	29.00
4	114.50	38.40	23.00	53.10	29.00
5	147.00	48.00	23.00	76.00	29.00
6	179.50	57.60	23.00	98.90	29.00
7	212.00	67.20	23.00	121.80	29.00
8	244.50	76.80	23.00	144.65	29.00
9	276.95	86.40	23.00	167.55	29.00
10	309.45	96.00	23.00	190.45	29.00
11	341.95	105.60	23.00	213.35	29.00
12	374.40	115.20	23.00	236.20	29.00

Allgemeines

Die Trägerschaft des Alters- und Pflegeheims Haus St. Otmar ist die Stiftung St. Otmar. Der Stiftungsrat legt die Miet- und Pensionspreise sowie die Betreuungskosten fest.

Die Höhe der Pflegekosten bzw. des Eigenanteils, welche die Bewohnerin, der Bewohner selbst tragen muss, basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Kantons Zürich sowie den jeweiligen Vereinbarungen des Heimverbandes mit den Krankenkassen.

1. Grundtaxe

In den Miet- und Pensionspreisen inbegriffen sind drei Mahlzeiten pro Tag, Diätkost, Wäschесervice, Heizung, Warmwasser, Stromverbrauch, Zimmerreinigung.

2. Pflegezuschlag

Die Erfassung und Verrechnung der Pflege- und Behandlungsleistungen erfolgen nach dem interRAI LTCF-Assessment.

3. Betreuungszuschlag

Unter Betreuung sind Leistungen zu verstehen, die im RAI-System nicht als Pflegeleistung aufgeführt sind. Das sind Angebote der Aktivierung, Veranstaltungen, Gespräche, pflegerische Hilfestellungen, die nicht über das RAI verrechnet werden können und kleinere Hilfestellungen im Alltag.

4. Kosten Ein- und Austrittstag

Die Kosten pro Tag werden voll berechnet.

5. Taxireduktion

Bei Abwesenheit bis zu drei aufeinander folgenden Tagen pro Kalendermonat ist die volle Grundtaxe zu bezahlen. Bei ärztlich verordneter oder gemeldeter Spitalabwesenheit wird die Grundtaxe ab dem ersten Tag um CHF 13.00 ermässigt. Die gleiche Ermässigung, ab dem 4. Tag, gilt für andere gemeldete Abwesenheiten.

6. Zusätzliche Kosten / Zusatzleistungen

Leistungen zur Unterstützung des Komforts werden separat verrechnet. Dazu gehören Anschlussgebühren für Telefon und Kabelfernsehen, Flickdienst, die Gästeverpflegung, aufwändige Personen-Suchaktionen, Reparaturen an Gegenständen der Bewohnerin, des Bewohners, Glühbirnen und Batterien etc.; eine Liste der Preise für die Zusatzleistungen ist bei der Heimleitung erhältlich.

7. Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat kann auf Antrag der Heimleitung Ausnahmen zur vorliegenden Taxordnung bewilligen. Allfällige Einsprachen sind in schriftlicher Form an den Stiftungsrat zu richten, der diese abschliessend behandelt.

Zürich, 1. November 2025